



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Ar	
E	17. 1975
	AN

VOM
8. Juli 1975

Nr. 4105

Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Hubelhof Ost" zur Genehmigung.

Oberdorf besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 1278 vom 4. März 1966 genehmigt wurde.

Das Gebiet "Hubelhof" befindet sich in der "Wohnzone mit speziellen Bebauungsplänen", II. Etappe. Der östliche Teil liegt im Gebiet des speziellen Bebauungsplanes "Schiebsmatt-Hubelmatt", der mit RRB Nr. 1278 vom 4. März 1966 genehmigt wurde. Die damaligen speziellen Bauvorschriften werden mit einzelnen Ergänzungen übernommen. Der Fassadengestaltung und der Bepflanzung werden in der neuen Fassung wegen der in unmittelbarer Nähe liegenden Juraschutzzone grosse Beachtung geschenkt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. Dezember 1974 bis 22. Januar 1975. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 30. Januar 1975 den speziellen Bebauungsplan "Hubelhof Ost" aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt.

Formell ist folgendes zu bemerken :

Gegen die Planaufgabe ging beim Gemeinderat eine Einsprache ein, welche dieser ablehnte, ohne dem Einsprecher jedoch die Beschwerdemöglichkeit an die Gemeindeversammlung zu eröffnen. Nach Rücksprache mit dem Amt für Raumplanung wurde deshalb der Entscheidung des Gemeinderates dem Beschwerdeführer noch einmal, mit einer richtigen Rechtsmittelbelehrung, eröffnet. Ein Weiterzug der Einsprache erfolgte jedoch nicht.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen :

1. Der spezielle Bebauungsplan "Hubelmatt Ost" und die dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Oberdorf werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Oberdorf wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Aug. 1975 noch 4 Pläne, mit zugehörigen speziellen Bauvorschriften, von der Gemeindebehörde unterzeichnet, zuzustellen, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen werden soll.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr : Fr. 200.--

Publikationskosten : Fr. 18.--

Fr. 218.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 766)NN

Der Staatsschreiber :

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Ca

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4515 Oberdorf

Baukommission der EG, 4515 Oberdorf, mit 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften (folgt später)

Firma Fröhlicher + Cie., Baugeschäft, Bielstr. 32, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation: Der spezielle Bebauungsplan "Hubelmatt Ost" und die dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Oberdorf werden genehmigt.